

## Übersicht der Register, Kalender und Namenverzeichnisse

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

### I. Allgemein zu führende Register und Kalender

AR	Allgemeines Register	3	-	-
-	Geschäftskalender	2	-	-

#### b) In Strafsachen

-	Liste der Überführungsstücke	54	-	-
-	Haftliste	53 a	-	-
-	Steckbriefliste (§ 6 a Abs. 1)	-	-	-

### II. Besondere Register und Kalender

#### A. Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit

##### a) Amtsgericht

B	Mahnregister (im Bedarfsfall - § 12 Abs. 1 -)	-	Mahnsachen	nein
C	Zivilprozessregister	20	Zivilprozesse	ja
H	Zivilprozessregister	20	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Zivilsachen	nein
F	Register für Familiensachen	22	Familiensachen	ja
FH	Register für Familiensachen	22	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen	ja
J	Erfassung der Vollstreckungssachen Abt. I	14	Verteilungssachen	nein
K	Erfassung der Vollstreckungssachen Abt. I	14	Zwangsversteigerungssachen	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
L	Erfassung der Vollstreckungs- sachen Abt. I	14	Zwangsverwaltungssachen	nein
N	Erfassung der Vollstreckungs- sachen Abt. I	14	Gesamtvollstreckungssachen	nein
IN	Erfassung der Insolvenzsachen	16	Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO beziehungsweise Artikel 102 Abs. 3 EGInsO)	nein
IK	Erfassung der Insolvenzsachen	16	Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzver- fahren (§ 304 InsO)	nein
IE	Erfassung der Insolvenzsachen	16	Insolvenzverfahren nach Artikel 102 Abs. 3 EGInsO	nein
M	Erfassung der Vollstreckungs- sachen Abt. II	15	Sonstige Zwangs- vollstreckungssachen	nein
-	Schuldnerverzeichnis	16 a 16 b	-	-
Pk	Pachtkreditregister	12	Pachtkreditsachen	ja
HR	Handelsregister	-	Handelsregistersachen	ja
PR	Partnerschaftsregister	-	Partnerschaftsregistersachen	ja
GR	Güterrechtsregister	-	Güterrechtsregistersachen	ja
VR	Vereinsregister	-	Vereinsregistersachen	ja
GnR	Genossenschaftsregister	-	Genossenschaftsregistersachen	ja
MR	Musterregister	-	Musterregistersachen	ja
SSR	Seeschiffsregister	-	Seeschiffsregistersachen	ja
BSR	Binnenschiffsregister	-	Binnenschiffsregistersachen	ja
SBR	Schiffsbauregister	-	Schiffsbauregistersachen	ja
I	Urkundsregister	4	Beurkundungen	nein
II	Urkundsregister	4	Sonstige Handlungen und Ent- scheidungen in Sachen der freiwil- ligen Gerichtsbarkeit	nein
		4 a	Angelegenheiten der Beratungshilfe	ja
III	Urkundsregister	4	Standesamtssachen	nein
VI	Erbrechtsregister	5	Sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	ja
VerwB	Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen	5 a	Verfügungen von Todes wegen	ja
-	Überwachungsverzeichnis gemäß §§ 2263 a, 2300 a BGB (Verfügungen von Todes wegen)	5 b	Überwachung der Fristen nach §§ 2263 a, 2300 a BGB	-

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
VII	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts	6	Vormundschaften	ja
VIII	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts	6	Pflegschaften	ja
X	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts	6, 7	Andere vormundschaftliche Angelegenheiten	ja
XIV	Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	9	Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	ja
-	Unterbringungsliste	9 a	-	-
XV	Register für Landwirtschaftssachen	18	Landwirtschaftssachen	nein
XVI	Register für Adoptionsachen	7 a	Adoptionssachen	ja
-	Verhandlungskalender	29	-	-
XVII	Register für Betreuungssachen	7 b	Betreuungssachen	ja

#### b) Landgericht

O	Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister	21	Zivilprozesse	ja
OH	Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister	21	Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits	nein
S	Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister	21	Berufungen in Zivilsachen	ja
SH	Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister	21	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	nein
T	Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister	21	Beschwerden in Zivilsachen	nein
-	Verhandlungskalender	29	-	-

#### c) Oberlandesgericht

Sch	Zivilprozessregister	21 a	Schiedsrichterliches Verfahren	ja
SchH	Zivilprozessregister	21 a	Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten	nein
U	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Berufungen in Zivilsachen	ja
UH	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Zivilsachen	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
W	Berufungs- und Beschwerde- register für Zivilsachen	23	Beschwerden in Zivilsachen	nein
W XV	Berufungs- und Beschwerde- register für Zivilsachen	23	Beschwerden in Landwirtschafts- sachen	nein
UF	Berufungs- und Beschwerde- register für Familiensachen	25 a	Berufungen und Beschwerden ge- gen Endentscheidungen in Fami- liensachen	ja
UFH	Berufungs- und Beschwerde- register für Familiensachen	25 a	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsver- fahrens in Familiensachen	ja
WF	Berufungs- und Beschwerde- register für Familiensachen	25 a	Sonstige Beschwerden in Familiensachen	ja
Verg	Erfassung der Vergaberechts- sachen	28	Verfahren nach § 115 Abs. 2 Satz 2, 3 und	nein
-	Verhandlungskalender	29	-	-

## B. Strafsachen und Bußgeldsachen

### a) Amtsgericht

Bs	Register für Privatklage- und Bußgeldsachen	34	Privatklagesachen	nein
OWi	Register für Privatklage- und Bußgeldsachen	34	Bußgeldsachen	nein
-	Zählblatt für Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	34 a	-	-
Gs	Register für einzelne richterliche Anordnungen	35	Einzelne richterliche Anordnungen	nein
BewÜberwR	Register für Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht	36	Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht	nein
VRJs	Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen	56	-	-
-	Kalender für Hauptverhand- lungen in Strafsachen und Bußgeldsachen	42	-	-

### b) Landgericht

Ps	Register für Berufungen in Privatklagesachen	38	Berufungen in Privat- klagesachen	nein
Qs	Beschwerderegister für Straf- sachen und Bußgeldsachen	41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
StVK	Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer	43	Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer	ja
-	Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen	42	-	-

### c) Oberlandesgericht

Ws	Beschwerderegister für Strafsachen und Bußgeldsachen	41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen	nein
----	--	----	--	------

### d) Staatsanwaltschaft

Hs	Register für Zivilsachen	48	Zivilsachen	nein
Js	Register für Strafsachen und Bußgeldsachen	32	Strafsachen und Bußgeldsachen	ja
UJs	Register für Ermittlungsverfahren gegen unbekannt	33	Strafsachen	ja

### e) Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Rs	Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen für Strafverfolgungsmaßnahmen	49	Zivilsachen und Entschädigungssachen für Strafverfolgungsmaßnahmen	nein
-	Berichtsliste	37	Strafsachen und Bußgeldsachen	-
Zs	Beschwerdeliste	40	Beschwerden in Strafsachen	nein
Ausl	Register für Auslieferungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	50	Auslieferungssachen, Durchlieferungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	nein
OJs	Register für erstinstanzliche Strafsachen	-	Strafsachen	nein
Ss	Register für Revisionen und Rechtsbeschwerden	-	Strafsachen und Bußgeldsachen	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

### C. Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche und ehrengerichtliche Verfahren

#### a) Gerichte

Register für erstinstanzliche Verfahren	52	Verfahren der ersten Instanz	nein
Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren	52 a	Verfahren der zweiten Instanz, Anträge auf gerichtliche Entscheidung	nein

#### b) Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Register für Vorverfahren	51	Vorverfahren	nein
---------------------------	----	--------------	------

### D. Gerichtliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts über Justizverwaltungsakte und Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldverfahren in Kartellsachen

VA	Register für gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte	27	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte	nein
Kart	Register für Kartellsachen	27	Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldverfahren in Kartellsachen	nein

**Muster**  
**Verzeichnis der Muster und Listen**

Muster	1	aufgehoben
Muster	2	Geschäftskalender
Muster	3	Allgemeines Register
Muster	4	Urkundsregister I, II, III
Muster	4 a	Urkundsregister II (Teilregister für Angelegenheiten der Beratungshilfe)
Muster	5	Erbrechtsregister
Muster	5 a	Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen VerwB
Muster	5 b	Überwachungsverzeichnis gemäß §§ 2263 a, 2300 a BGB (Verfügungen von Todes wegen)
Muster	6	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts VII, VIII, X
Muster	7	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts (Teilregister für X-Sachen)
Muster	7 a	Register für Adoptionssachen XVI
Muster	7 b	Register für Betreuungssachen XVII
Muster	8	Nachweisung zu den Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsakten
Muster	9	Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen XIV
Muster	9 a	Unterbringungsliste
Muster	10	aufgehoben
Muster	11	aufgehoben
Muster	12	Pachtkreditsachen Pk
Liste	14	Vollstreckungsregister (Abteilung I) J, K, L, N
Liste	14 a	Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
Liste	15	Vollstreckungsregister (Abteilung II) M
Liste	16	Insolvenzverfahren IN, IK, IE
Liste	16 a	Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO)
Liste	16 b	Schuldnerverzeichnis (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 GesO i. V. m. § 107 KO, § 26 InsO)
Muster	17	aufgehoben
Muster	17 a	aufgehoben
Muster	17 b	aufgehoben
Muster	18	Register für Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts XV

Muster 20	Zivilprozessregister des Amtsgerichts C, H
Muster 21	Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen des Landgerichts O, OH, S, SH, T
Muster 21 a	Zivilprozessregister des Oberlandesgerichts Sch, SchH
Muster 22	Register für Familiensachen des Amtsgerichts F, FH
Muster 23	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen des Oberlandesgerichts U, UH, W, W XV
Muster 25 a	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF
Muster 27	Register für gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte (Zivilsenat: VA, Strafsenat: VAs) Register für Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts in Kartellsachen Kart
Liste 28	Verfahren zur Zuschlagsentscheidung der Vergabekammern und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Vergabekammern Verg
Muster 29	Verhandlungskalender für Zivil- und Familiensachen
Muster 32	Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js
Muster 32 a	Register für erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht OJs
Muster 33	Register für Ermittlungsverfahren gegen unbekannt UJs
Muster 34	Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi
Muster 34 a	Zählblatt für Anträge auf Erlass von Strafbefehlen
Muster 35	Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs
Muster 36	Register für dem Wohnsitzgericht übertragene Verfahren der Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht - BewÜberwR - aufgehoben
Muster 37	
Muster 38	Register für Berufungen in Privatklagesachen des Landgerichts Ps
Muster 39	<u>Revisionen</u> <u>Strafsachen</u> Register für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss
Muster 40	Beschwerdeliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Zs
Muster 41	<u>Strafsachen</u> <u>des Landgerichts Qs</u> Beschwerderegister für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Ws
Muster 42	Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen
Muster 43	Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK
Muster 48	Register für Zivilsachen Hs
Muster 49	Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen nach den §§ 10, 11 StrEG - Rs
Muster 50	Register für Auslieferungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen - Ausl



Muster 51	Register für Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Ehrengerichtsverfahren sowie in Disziplinarsachen gegen Notare
Muster 52	Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Ehrengerichts- und in Notarsachen
Muster 52 a	Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Ehrengerichtssachen
Muster 53	Haftmerkzettel
Muster 53 a	Haftliste
Muster 54	Liste der Überführungsstücke
Muster 54 a	Verzeichnis der Überführungsstücke
Muster 56	Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen VRJs

**Geschäftskalender  
Termine und Fristen**

Aktenzeichen	Bezeichnung der Sache	Bemerkungen
1	2	3
15 0 277/98	Dienstag, den 8. Dezember 1998 Otto ./.. Müller	

1. In Spalte 1 kann die Blattzahl der den Termin veranlassenden Verfügung angegeben werden, soweit
2. In Spalte 3 sind die bei den Aushängen an der Gerichtstafel zu beachtenden Fristen durch "Aush" zu kennzeichnen.



## Allgemeines Register AR

Jährlich fortlau- fende Nummer	Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe			Tag des Eingangs	Bezeichnung der er- suchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder des sonst Be- teiligten	Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit	Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift	Vermerk über den Verbleib des Eingangs	Bemerkungen	
	an den Richter (Staats- anwalt)	an den Rechts- pfleger	an die Ge- schäfts- stelle							
1	a	2	b	c	3	4	5	6	7	8
67	1				25.1.	AG Münster	Müller ./ Seidel 16 C 204/82	Zeugenver- nehmung	zurück 2.2.	
68			1		26.1.	AG Paderborn	Kadura Egon VI 398/83	Erbenermittlung	zurück 6.3.	
69	-	-	-		26.1.	AG Kamenz	Patzsch Günther VII 192/83	Anerkennung der Vaterschaft	AG Torgau 28.1.	
70				1	28.2.	Vogt Herbert, Röhrsdorf	Vogt ./ Kling wegen Forderung	Klage	AG Pirna 28.1.	

- Ob das Ersuchen in Spalte 2 a, in Spalte 2 b oder in Spalte 2 c zu kennzeichnen ist, hängt von seinem Inhalt, nicht davon ab, ob es an den Richter (Staatsanwalt), an den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist.
- Bei der Eintragung von Schriftstücken, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind die Spalten 2 a bis c freizulassen.

- <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle) aufgenommen und an die zuständigen Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, in Spalte 2 c zu kennzeichnen.  
<sup>2</sup>Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme dem Rechtspfleger vorbehalten ist, sind in Spalte 2 b zu kennzeichnen.
- <sup>1</sup>Bei Erledigung einer Sache ist zu prüfen, ob die Spalten 2 a bis c zutreffend  
<sup>2</sup>Andernfalls ist die Eintragung zu berichtigen.

Urkundsregister I, II, III

Tag der Beurkundung oder des Eingangs der ersten Schrift	Familiennamen, Vorname und Wohnort der Beteiligten	Bezeichnung der Angelegenheit	fortlaufende Nummer der			Angabe über den Verbleib	Bemerkungen
			Beurkun- dungen  I	sonstigen Handlungen und Entscheidungen der freiwilli- gen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens II	Standes- amtssachen (Standesamts- bezirk)  III		
1	2	3	4	5	6	7	8
6.2.	Bergmann Mirko, Jöhstadt	Berichtigung einer Geburtsurkunde			1 (Annaberg)		
7.2.	Jung Helge, Herold	Kraftloserklärung einer Vollmacht		3			
9.2.	Pavel Karl, Crottendorf	Anerkennung der Vaterschaft	15				

1. In Spalte 2 ist der Wohnort anzugeben, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.
2. <sup>1</sup>Für die Bezeichnung der Angelegenheit in Spalte 3 können Abkürzungen verwendet werden. <sup>2</sup>Soweit Abkürzungen verwendet werden, die nicht aus sich heraus verständlich sind, sind sie auf der Vorderseite des Registerbandes zu erläutern.
3. Jede der Spalten 4, 5 und 6 erhält eine besondere Nummernfolge.
4. <sup>1</sup>Die Eintragung erfolgt bei den Angelegenheiten unter I unmittelbar nach der Beurkundung, bei den Angelegenheiten unter II bereits mit dem Eingang der ersten Schrift. <sup>2</sup>Ein im Teilungsverfahren von dem Gericht beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist auch dann unter I einzutragen, wenn er unter Anwendung des § 93 Abs. 2 FGG zustande gekommen ist.
5. <sup>1</sup>Sind in einer Verhandlung mehrere Geschäfte beurkundet, so erhält die Sache doch nur eine Nummer. <sup>2</sup>Gesondert aufgenommene Verhandlungen sind aber je besonders einzutragen, auch wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden. <sup>3</sup>Wird die Todeserklärung, die Aufhebung der Todeserklärung oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit mehrerer Personen in einem Antrag begehrt, so ist der Antrag nur unter einer Nummer einzutragen.

6. <sup>1</sup>Die Beurkundung der Änderung, Ergänzung oder Wiederaufhebung einer früher beurkundeten Verhandlung ist selbständig einzutragen, aber zu dem früheren Vorgang zu nehmen.  
<sup>2</sup>Entsprechend ist mit Anträgen auf Aufhebung einer Todeserklärung zu verfahren.
7. <sup>1</sup>Eidesstattliche Versicherungen zur Erlangung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sind in Spalte 5 einzutragen, wenn sie im Wege der Rechtshilfe aufgenommen werden; in sonstigen Fällen unterbleibt eine Eintragung in das Urkundsregister. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
8. Spalte 7 ist auszufüllen, wenn das Schriftstück zu anderen Akten genommen oder an eine andere Behörde oder Dienststelle abgegeben wird.
9. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 43 Wohnungseigentumsgesetz sind in Spalte 8 durch den Zusatz "WEG" zu kennzeichnen, dieser Zusatz ist auch dem Aktenzeichen anzufügen.

**Urkundsregister II  
Teilregister für Angelegenheiten der Beratungshilfe**

Nr. d. Beratungshilfe	Tag d. Eingangs d. ersten Schrift	Familiename, Vorname u. Wohnort der/des Rechtsuchenden	Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt			Art d. durch d. Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe			Bemerkungen
			auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	d. Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	Beratung u. Auskunft (§ 132 Abs. 1 BRAGO)	Vertretung (§ 132 Abs. 2 Satz 1 BRAGO)	Abschluss eines Vergleichs oder Erledigung d. Rechtssache (§ 132 Abs. 3 BRAGO)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1. Die Eintragung in das Register setzt einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe voraus.
1. Die Spalten 4 bis 9 werden durch Einstellen einer "1" ausgefüllt.
2. Für jeden Rechtsuchenden ist jeweils nur eine Eintragung in den Spalten 4 bis 6 möglich. Dasselbe gilt auch für die Spalten 7 bis 9. Wären in derselben Sache mehrere Eintragungen in den Spalten 7 bis 9 vorzunehmen, so haben die Spalte 9 Rang vor der Spalte 8 und die Spalte 8 Rang vor der Spalte 7.
4. Die Angaben für die Spalten 7 bis 9 sind der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu entnehmen. Diese Angaben sind in der nächsten freien Zeile des Registers in den Spalten 7 bis 9 gesondert zu erfassen, wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Eintragung in den Spalten 1 bis 5 geführt hat; in Spalte 10 ist das der Angelegenheit bereits früher zugeweilte Aktenzeichen zu vermerken, die Spalten 1 bis 6 bleiben in diesen

**Erbrechtsregister VI**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familiename, Vorname, Wohnort des Erblassers oder Bezeichnung der Teilungsmasse	Jährl. fortlaufende Nummer	Bemerkungen
1	2	3	4

1. Ist das Nachlassverfahren nach einem bestimmten Erblasser bereits im Erbrechtsregister eingetragen, so werden Erklärungen über die Erbaus-schlagung und - ohne Rücksicht darauf, ob ein Erbschein oder ein ähnliches Zeugnis schon erteilt ist - (weitere) Anträge auf Erteilung von Erb-scheinen oder ähnlichen Zeugnissen ohne Neueintragung zu den früheren Akten genommen, auch wenn diese bereits weggelegt sind.
2. Die Kraftloserklärung eines Erbscheins oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu eingetragen.
3. Kann das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig werden (§ 73 Abs. 1 FGG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 2 FGG), so sind die vorher gestellten Anträge gleichwohl in das Erbrechtsregister einzutragen; eine nochmalige Eintragung nach Eingang der Mitteilung oder der Abgabeverfügung unterbleibt.



**Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen - VerwB -**

a) Lfd. Nr. b) Tag der Annahme	Genauere Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen und ihres Verschlusses	Tag der Herausgabe	a) Empfänger b) zum Vorgang (Aktenzeichen)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
a) 1992 2397	Ein mit dem Dienstsiegel des ? Notars ?Amtsgerichts Dr. Manfred Stumpf, Dresden verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift d. ? Testament ? gemeinschaftliche Testament ? Erbvertrag d. Kaufmanns Leonhard Thalberg in Dresden	2.5.1997	a) der unterzeichnete Rechtspfleger  Müller Rechtspfleger  Huber Urk.-B. der Geschäftsstelle  als Verwahrungsbeamte	
b) 29.12.	errichtet am 11.12.1992 URNr. 3389 enthält  Weber Rechtspfleger als Verwahrungsbeamte  Wagner Urk.-B. der Geschäftsstelle		b) VI 2358/97	

- In Spalte 1 braucht die Jahreszahl auf jeder Seite nur einmal als Überschrift vermerkt zu werden.
- Die Eintragungen in den Spalten 2 und 4 sind von beiden Verwahrungsbeamten zu unterschreiben.
- Gelangt eine Verfügung von Todes wegen, die bis dahin bei einem anderen Amtsgericht verwahrt wurde, zur Verwahrung, so ist in Spalte 5 das Jahr der ersten Hinterlegung zu vermerken.
- Wird eine aus der Verwahrung herausgegebene Verfügung von Todes wegen von neuem verwahrt, so ist sie neu einzutragen; bei der alten Eintragung ist auf die neue zu verweisen.

Überwachungsverzeichnis gemäß §§ 2263 a, 2300 a BGB  
(Verfügungen von Todes wegen)

Abschnitt I  
Kalenderjahr  
1994

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Name und Wohnort des Erblassers	Neuer Prüfungstermin	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	<del>VerwD 2299</del>	<del>Pawlenka Lucia Bischofswerda</del>		zu VI 2381/91
2	VerwB 3119	Ostmann Fritz und Christa Bautzen	1997	
3	VI. 271/90	Nadoll Ilka Königswartha		zu VI 1913/92
4	<del>VerwD 2359</del>	<del>Kintze Ulrich Bad Muskau</del>		nach Eröffnung abgegeben an AG Weißwasser (VI 231/91)

- Für die Abschnitte I und II des Überwachungsverzeichnisses ist das gleiche Muster zu verwenden.
- Als Beginn der amtlichen Verwahrung im Sinne der §§ 2263 a, 2300 a BGB ist anzusehen
  - bei Erbverträgen das Jahr der Errichtung,
  - bei gemäß § 2259 BGB abgelieferten gemeinschaftlichen Testamenten das Jahr der Ablieferung an das Gericht,
  - bei Verfügungen von Todes wegen, die sich bereits in besonderer amtlicher Verwahrung befunden haben, das Jahr, in dem die Verfügung von Todes wegen erstmals hinterlegt worden ist.
- Eine in Abschnitt I eingestellte Verfügung von Todes wegen ist zu streichen, wenn sie gemäß §§ 2260, 2261, 2300, 2263 a, 2300 a BGB eröffnet oder gemäß § 2258 a Abs. 3 BGB an ein anderes Gericht abgegeben ist.
- In Spalte 4 ist das Jahr zu vermerken, in dem die Überprüfung nach den §§ 2263 a, 2300 a BGB zu wiederholen ist (vgl. § 27 Abs. 10 Satz 6).

Muster 6 (§ 29 Abs. 1)

Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts VII, VIII, X

Laufende Nummer	Familiename Vorname und Wohnort der Beteiligten (Eltern, Mündel, Pflegebefohlene usw.)	Geburts- tage der Mündel, Pflege- befohlenen, unter elter- licher Sorge stehenden Kinder	Gegenstand der Angelegenheit				Zu VII und VIII		Bemerkungen  Angabe des Jahres der Aktenweglegung				
			VII	VIII	X		mit Rechnungs- legung (§§ 1840, 1841, 1915 BGB)	Sons- tige					
			Vor- mund- schaft	Pfleg- schaft	Andere vor- mundschafts- gerichtliche Angelegenheit	Gegen- stand							
1	2	3	a	b	4	α	d	β	a	5	b	6	
421	Weber Gustav, hier	18.1.83	1						1				
422	Müller August, hier			1						1			geschäftsunfähig
423	Becker Ludwig, hier					1		BGB § 1645					
424	Volkman Paul, hier	9.3.61											

- <sup>1</sup>In Spalte 1 ist bei Beginn eines neuen Jahres die Jahreszahl voranzustellen. <sup>2</sup>Die laufende Nummer ist bei nicht jahrgangsweiser Führung des Registers nicht auf den Jahrgang beschränkt; sie gilt ohne Unterschied für alle Angelegenheiten des Registers. <sup>3</sup>Bei getrennter Führung nach dem Alphabet besteht für jeden Buchstaben eine besondere Nummernfolge. <sup>4</sup>Die Spalten 4 und 5 sind durch eine 1 auszufüllen.
- <sup>1</sup>Geht eine Pflegschaft oder andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheit in eine Vormundschaft usw. unmittelbar über oder umgekehrt, so ist die Sache nicht neu einzutragen, vielmehr ist die Eintragung in den Spalten 4 a, b und 4 d, 5 a und 5 b zu berichtigen; das geschieht in der Weise, dass die Eintragung in der bisher benutzten Spalte rot durchstrichen und bei ihr wie bei der in der neuen Spalte einzutragenden 1 das Jahr des Überganges abgekürzt in Klammern vermerkt wird. <sup>2</sup>Entsprechend ist zu verfahren, wenn durch Änderung der Vermögensverhältnisse eine Eintragung in Spalte 5 a oder 5 b zu berichtigen ist. <sup>3</sup>Die Akten werden unter der bisherigen Nummer fortgeführt. <sup>4</sup>Geht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheit unmittelbar in eine Betreuung

- <sup>1</sup>Die einzelnen Angelegenheiten werden im Übrigen nach Maßgabe der Unterspalten 4, 5 und der sonst in Frage kommenden Geschäftsregister besonders gezählt.
- <sup>1</sup>Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder als weitere selbständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind nicht neu einzutragen. Abwesenheitspflegschaften, die vom Nachlassgericht für ein Auseinandersetzungsverfahren angeordnet werden, sind nicht neu einzutragen.
- <sup>1</sup>Werden hinsichtlich derselben Beteiligten mehrere unter X zu zählende Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, so sind sie lediglich unter ein und derselben Nummer einzutragen und demgemäß nur einmal zu zählen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für später anhängig werdende auf dieselben Beteiligten sich beziehende Angelegenheiten dieser Art, solange die Weglegung der vorhandenen Akten noch nicht verfügt ist; die Schriften der späteren Angelegenheiten werden dann zu den Akten der früheren Angelegenheit genommen.

über, so ist nach Übernahme der Sache in das Register für Betreuungssachen (Muster 7 b) das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens in Spalte 6 zu vermerken.

- 5a. <sup>1</sup>Alle Angelegenheiten, die eine Fürsorge des Vormundschaftsgerichts für unter elterlicher Sorge stehende Kinder derselben Familie zum Gegenstand haben (X-Sachen, Ergänzungspflegschaften für einzelne Angelegenheiten), werden in einem einheitlichen Aktenstück zusammengefasst. <sup>2</sup>Neue Angelegenheiten sind nach Maßgabe von Nr. 4 und Nr. 5 einzutragen und in dem bereits angelegten Vorgang zu bearbeiten.
6. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Name des Betroffenen rot zu unterstreichen.
- 6a. Nach endgültiger Erledigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist die 1 in Spalte 4 a oder 4 b rot zu unterstreichen.
7. entfällt.
8. entfällt.
9. <sup>1</sup>Vormundschaften und Pflegschaften über mehrere Geschwister sowie andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind in den Spalten 1 und 4 unter einer Nummer einzutragen. <sup>2</sup>Vormundschaften über mehrere Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind dagegen regelmäßig für jedes Kind unter einer besonderen Nummer einzutragen.

**Muster 7 (§ 29 Abs. 1)**

**Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts  
(Teilregister für X-Sachen)**

Laufende Nummer	Familiennamen, Vorname und Wohnort der Beteiligten (Eltern, Mündel, Pflegebefohlene usw.)	Gegenstand und Bemerkungen
1	2	3

**Register für Adoptionssachen XVI**

Jährl. fortl. Nr.	Name, Vorname, Wohnort		Bemerkungen
	der Angenommenen	der Annehmenden	
1	a	2 b	3

- <sup>1</sup>Sämtliche auf eine Adoption sich beziehenden Vorgänge einschließlich einer nach § 1751 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes eintretenden Vormundschaft werden, auch wenn sie die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder betreffen, unter einer Registernummer in einem Akt geführt. <sup>2</sup>Dabei ist es gleichgültig, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Vorgänge <sup>3</sup>Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind unter einer neuen Nummer einzutragen.
- Wird eine gemäß § 1751 Abs. 1 BGB eintretende Vormundschaft als Bestandteil der Adoptionsakten geführt (§ 29 Abs. 10 Satz 4), so ist dies in Spalte 3 durch Eintragung des Registerzeichens VII zu vermerken; bei Beendigung der Vormundschaft ist das Registerzeichen VII rot zu durchstreichen.

Register für Betreuungssachen XVII

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Wohnort der Betroffenen	Geburtstag der Betroffenen	mit Rechnungslegung (§§ 1908 i, 1840 BGB)	sonstige	Bemerkungen Angabe des Jahres der Aktenweglegung
1	2	3	4 a	4 b	5
141	Schmitz, Anna, hier	14.11.1962	1		

1. In Spalte 1 ist bei Beginn eines neuen Jahres die Jahreszahl voranzustellen. Die laufende Nummer ist bei nicht jahrgangsweiser Führung des Registers nicht auf den Jahrgang beschränkt. Bei getrennter Führung nach dem Alphabet besteht für jeden Buchstaben eine besondere Nummernfolge. Die Spalten 4 a oder 4 b sind durch eine 1 auszufüllen.
2. Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln. Die Bestellung eines Verfallenspflegers ist registermäßig nicht besonders zu erfassen.
3. Bei der Beendigung von Betreuungen ist der Name der Betreuten rot zu unterstreichen.
4. Die am 31.12.1991 anhängig gebliebenen Vormundschaften über Volljährige und die Pflegschaften nach § 1910 BGB a.F. werden in dieses Register eingetragen, unmittelbar bevor sie nach Ablauf einer Frist oder bei Eingang einer Schrift dem Richter oder Rechtspfleger zur Bearbeitung vorgelegt werden müssen. Die Eintragung ist unter der nächsten laufenden Nummer vorzunehmen und in Spalte 1 ein "A" hinzuzusetzen. In Spalte 5 ist das bisherige Aktenzeichen zu vermerken.

**Muster 8 (§ 28 Abs. 11, § 29 Abs. 7)**

Geschäfts-Nr.: .....

**Nachweisung**

1. Angaben über Betreuten/Mündel/Erblasser

Familienname: .....

Vorname, ggf. auch Geburtsname	(nur beim Mündel) geboren am	(nur beim Erblasser) gestorben am

2. Angaben zur Vermögensverwaltung

Vermögensverzeichnisse

- a) grundlegendes Verzeichnis ..... Bl. ....
- b) weitere (ergänzende) Verzeichnisse ..... Bl. ....
- Rechnungslegungszeitraum vom ..... bis ..... Bl. ....

**Rechnungslegungen**

Rechnungs- legungszeitraum	geprüft am	Bl.	Rechnungs- legungszeitraum	geprüft am	Bl.

3. Raum für zusätzliche Vermerke des Richters oder des Rechtspflegers:



Muster 9 (§ 29 b Abs. 1)

Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen XIV

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familiename Vorname Geburtsdatum des Unterge- brachten	Jährlich fortlaufende Nummer der Verfahren			Bemerkungen  Hinweis auf an- dere Akten  Jahr der Akten- weg- legung
		B nach dem Bundes- gesetz	L nach dem Landes- gesetz (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG)	L nach son- stigen landes- recht- lichen Bestim- mungen	
1	2	a	3 b	c	4
2.1.	Hoppe Steffen 16.10.1919	1			VII 385/91
4.1.	Engel Rudolf 29.1.1927		1		
5.1.	Wilde Manfred 14.1.1942		2		
9.1.	Nowotny Karl 16.5.1931	2			

In Spalte 4 sind Anträge gemäß § 70 I FGG gegebenenfalls zu vermerken.

Muster 9 a (§ 13 a Abs. 6, § 29 a Abs. 3)

**Liste zur statistischen Erfassung der Verfahren  
auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unter-  
bringung oder Anordnung der Unterbringung  
(Unterbringungsliste)  
im Jahr \_\_\_\_\_**

Aktenzeichen	Verfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a FGG	Verfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b, Nr. 2 FGG	Anordnung nach § 1846 BGB
1	2	3	4

1. Die Zählung beginnt jährlich in den Spalten 2 bis 4 mit 1.
2. Einzutragen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung (§ 70 h FGG). Die erste endgültige Unterbringung nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung ist nicht neu einzutragen.
3. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 70 i Abs. 2 FGG) sind in Spalte 1 durch Rotunterstreichung des Aktenzeichens zu kennzeichnen.

## Register für Pachtkreditsachen Pk

Laufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familienname, Vorname (ggf. auch Geburtsname) Beruf u. Wohnort des Pächters	Bezeichnung des Kreditinstituts	Betrag des Darlehns EUR	Bezeichnung des Kreditinstituts, an das die Forderung abgetreten ist	Ein Verpfändungsvertrag ist niedergelegt am	Der Verpfändungsvertrag ist an den Pächter herausgegeben am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	19.11.	Zimmermann Wilhelm, Oschatz	1992 Deutsche Bank, Leipzig	3.000,-		19.11. 1992		
2.	5.6.	Böttger Arnold, Landwirt, Mügeln	1993 Sächs. Landeszentralbank Leipzig	4.000,-		5.6. 1993		

- Spalte 1 wird fortlaufend geführt, doch ist bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Jahreszahl als Überschrift voranzustellen.
- <sup>1</sup>Die Verpfändungsverträge sind unverzüglich nach der Niederlegung, jedenfalls noch an demselben Tage, einzutragen. <sup>2</sup>Spätere Anzeigen über Abtretung der Darlehensforderung sind in Spalte 6 nachzutragen. <sup>3</sup>Auf später eingehende Anzeigen über den Ausschluss von Inventarstücken aus der Verpfändung (§ 3 Abs. 2 Pachtkreditgesetz) ist in Spalte 9 hinzuweisen.
- Mehrere Verpfändungsangelegenheiten, die denselben Pächter und dasselbe Inventar betreffen, sind je besonders einzutragen, aber in einem Akt zu vereinigen; in Spalte 9 ist bei der alten Eintragung auf die neue zu verweisen.

**Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N**

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers,
5. Bezeichnung des Schuldners/Gemeinschuldners,
6. ggf. Bezeichnung des Antragsgegners,
7. Datum des Eröffnungsbeschlusses im  
Gesamtvollstreckungsverfahren,
8. Datum der Ablehnung,
9. Jahr der Weglegung,
10. Bemerkungen.

**Erläuterungen:**

1. Unter L ist auch die Zwangsliquidation einer Bahneinheit zu erfassen; sie ist unter "Bemerkungen" besonders kenntlich zu machen.
2. <sup>1</sup>Betrifft ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, so erfolgt die Erfassung unter einem Aktenzeichen, wenn eine Verbindung gemäß § 18 ZVG möglich ist, sonst erfolgt getrennte Erfassung. <sup>2</sup>Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, so behält eines das bisherige Aktenzeichen; die Übrigen werden unter neuen Aktenzeichen erfasst. <sup>3</sup>Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu erfassen.
3. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
  - a) beim Beitritt eines Gläubigers zu einer bereits anhängigen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung,
  - b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - c) bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht.
4. Eine Wiederversteigerung ist neu zu erfassen und unter "Bemerkungen" erkennbar zu machen.

**Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung des/der Schuldner/s bzw. Antragsgegner/s,
3. Name und Anschrift des/der Gläubiger/s bzw. Antragsteller/s,
4. Datum des jeweiligen Anordnungsbeschlusses,
5. Datum des jeweiligen Beitrittsbeschlusses,
6. Datum des jeweiligen Einstellungsbeschlusses,
7. Datum des jeweiligen Fortsetzungsbeschlusses,
8. Datum des jeweiligen Aufhebungsbeschlusses,
9. Bemerkungen.

**Erläuterungen:**

1. <sup>1</sup>Es ist darauf zu achten, dass der Akte stets ein aktueller Auszug dieser Liste als Vorblatt vorangeheftet ist. <sup>2</sup>Sofern ein Gläubiger seinen Antrag zurückgenommen hat und das Verfahren auf Betreiben eines anderen Gläubigers fortgesetzt wird, ist dies in geeigneter Weise kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens ist besonders zu kennzeichnen.
2. Die Angabe der jeweiligen Blattzahl soll den einzelnen Positionen als Zusatzinformation hinzugefügt werden.

## Vollstreckungssachen (Abteilung II) M

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers (z. B. § 771 Abs. 3 ZPO),
5. Bezeichnung des Schuldners,
6. Bemerkungen.

### Erläuterungen:

1. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner im Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren (§ 3 Abs. 2 GesO, §§ 98, 101, 153 InsO) ist nicht einzutragen.
2. Anträge auf gleichzeitige Pfändung und Überweisung einer Forderung erhalten nur ein Aktenzeichen.
3. Ein Antrag ist auch dann nur unter einem Aktenzeichen zu erfassen, wenn er sich gegen mehrere Schuldner richtet oder mehrere Gläubiger beteiligt sind (z. B. im Falle des § 813 b ZPO); die einzelnen Schuldner oder Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).
4. Ist vor der Erledigung eines Antrags eine Verfügung über die Abgabe an das örtlich zuständige Gericht ergangen, so ist das Verfahren besonders kenntlich zu machen und bei der Auszahlung wegzulassen.
5. <sup>1</sup>Unter "Bemerkungen" ist der Gegenstand der Angelegenheit in abgekürzter Form (z. B. PfÜB; e.V.) oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift (z. B. § 829 ZPO, § 765 a ZPO) zu bezeichnen. <sup>2</sup>Wird die eidesstattliche Versicherung (e.V.) durch das Vollstreckungsgericht abgenommen (§ 889 ZPO), ist dies besonders kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Werden für einzelne Zwangsvollstreckungssachen Teillisten geführt, bedarf es keiner gesonderten Kennzeichnung des Gegenstandes der Angelegenheit.
6. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
  - a) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bei dem Vollstreckungsgericht bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - b) bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - c) wenn das Vollstreckungsgericht mit demselben Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mehrfach befasst wird (z. B. Entscheidungen über Widersprüche des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; Hinterlegung der abgenommenen eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher),
  - d) bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
  - e) bei Anträgen auf anderweitige Festsetzung des Pfändungsfreibetrages in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§§ 850 f, 850 g ZPO),
  - f) bei Anträgen auf Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse über die zeitweilige Aussetzung der Verwertung von gepfändeten Sachen (§ 813 b ZPO).

**Insolvenzverfahren**

1. Aktenzeichen gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 a Abs. 1
2. Tag des Eingangs des Antrags,
3. Bezeichnung des Schuldners (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und ggf. der Geburtsname),
4. ggf. Bezeichnung eines antragstellenden Gläubigers,
5. Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
6. gemäß § 15 a Abs. 2 angelegte Aktenbände,
7. Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung nach den §§ 290 beziehungsweise 303 InsO,
8. a) Datum der Beendigung,  
b) Grund der Beendigung,
9. Angabe des Jahres der Weglegung,
10. Bemerkungen.

**Schuldnerverzeichnis**  
**für Eintragungen gemäß § 915 ZPO i.V.m. § 1 Abs. 1 SchuVVO**

1. Bezeichnung des Schuldners (Familiename, Vorname(n) und ggf. frühere oder sonstige Namen, z. B. Geburtsnamen, Firma, Vereinsname etc.),
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort, Straße,
4. Aktenzeichen des eintragenden Gerichts,
5. Datum der eidesstattlichen Versicherung,
6. Datum der Haftanordnung,
7. ggf. Vollstreckungsgericht/-behörde mit Aktenzeichen,
8. Bemerkungen.

**Erläuterungen:**

Unter "Bemerkungen" sind insbesondere

- a) die Vollstreckung einer Haft, wenn sie sechs Monate gedauert hat,
  - b) Berichtigungen gemäß § 1 Abs. 4 SchuVVO
- zu erfassen.



**Schuldnerverzeichnis**  
**für Eintragungen gemäß § 4 Abs. 1**  
**i. V. m. § 1 Abs. 4 GesO i. V. m. § 107 KO, § 26 InsO**

1. a) Familienname,  
b) Vorname,  
c) gegebenenfalls Geburtsname,  
d) Geburtsdatum (soweit bekannt),
2. Wohnort, Straße,
3. sonstige Schuldnerbezeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchuVVO,
4. die Bezeichnung des Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzgerichts und seine Geschäftsnummer,
5. das Datum der Abweisung des Antrags und
6. Bemerkungen.

**Erläuterungen:**

Berichtigungen gemäß § 1 Abs. 4 SchuVVO sind unter „Bemerkungen“ kenntlich zu machen.

**Register für Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts XV**

Järl. fortl. Nr.	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name		Bezeichnung und Sitz  der Behörde, gegen die sich der Antrag richtet	Akten- zeichen	Tag der Entscheidung	Tag und Art Der Erledigung	Bemerkungen  Jahr der Ak- ten- weglegung	
		des Antragstellers	der sonstigen Beteiligten						
1	2	a	3	a	4	b	c	5	6
1	20.2.96	Müller	Schmidt	Amt für Landwirt- schaft Dresden	35.2.2	18.02.96	16.04.96	1996	

Wird angeordnet, dass die Behandlung mehrerer in einer Sache gestellter Anträge in getrennten Verfahren zu erfolgen hat, so behält einer der Anträge die bisherige Nummer; die übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen.

**Zivilprozessregister des Amtsgerichts C, H**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Jährlich fortlaufende Nummer der Angelegenheit		Bemerkungen Angabe des Jahres der Weglegung
	Antragstellers (Klägers)	Antragsgegners (Beklagten)	C Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	H Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens	
1	a	2 b	3	4	5
2.2.	Meurer	Knipp	487		1992
3.3.	Schön	Cronefeld		5	

- Die fortlaufenden Nummern beginnen für jeden Registerbuchstaben mit 1.
- <sup>1</sup>Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist in Spalte 1 der Tag des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, einzutragen. <sup>2</sup>Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorausgegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist in Spalte 1 der Tag der Eintragung in das C-Register anzugeben.
- <sup>1</sup>In Spalte 5 ist das Jahr der Weglegung zu vermerken. <sup>2</sup>Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu einzutragen; unter dem Datum in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
- Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
  - bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss,
  - bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist
  - bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn die Klage nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - bei allen unter H gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
- Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.
- Unter neuer Nummer sind ferner einzutragen
  - Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile,
  - jeder Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, auch wenn mehrere Anträge sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; ist mit dem Arrestantrag auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Eintragung in das Vollstreckungsregister (Abteilung II).

**Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen des Landgerichts O, OH, S, SH, T**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Aktenzeichen und Sitz	Tag der Entscheidung	Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer						Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz	Bemerkungen
	(Berufungs-) Klägers Antragstellers Bezeichnung der Angelegenheit	(Berufungs-) Beklagten Antragsgegners			O	OH	S	SH	T Beschwerden			
1	a	2 b	a	3 b	a	b	c	4 d	e	f	5	6
3.4.	Maier	Linke			26							
3.4.	Dorfner	Lippert			27							1992
4.4.	Berthold	<u>Brummer</u>	C 23/91 PL	16.2.92			28				6.7.92	
5.4.	Bauer	Kolbert			29							
6.4.	Nachlasssache Weber		VI 7/91 STL	20.2.92					31			

1. <sup>1</sup>In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. <sup>2</sup>Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
1. a <sup>1</sup>Soweit nicht anders bestimmt ist, sind Verfahren, die dem Landgericht als erster Instanz zugewiesen und nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, in Spalte 4 a einzutragen und in Spalte 6
5. <sup>1</sup>Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. <sup>2</sup>Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung (Zwischen-, Teil-, Endurteil, Beschluss) eingelegt sind, so ist dies in Spalte 6 zu vermerken.
6. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der

sowie auf dem Aktenumschlag mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu versehen.<sup>2</sup> Als Zusätze sind vorzusehen für

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| - Verfahren nach dem Aktiengesetz | AktG |
| - Wertpapierbereinigungssachen    | WP   |
| - Vertragshilfesachen             | VH.  |

2. In Berufungssachen (Spalte 4 c) ist der Name des Klägers in Spalte 2 zu unterstreichen.
3. <sup>1</sup>In Spalte 6 ist das Jahr der Weglegung zu vermerken. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Akten an die Vorinstanz abgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu einzutragen; unter dem Datum in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
4. Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
  - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungs- sachen erlassenen Beschluss,
  - c) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - d) bei Verfahren, die durch Urteil in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - e) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - f) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn die Klage nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - g) bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - h) bei allen unter OH/SH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - i) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.

Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.

7. Unter neuer Nummer sind ferner einzutragen
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile des Landgerichts,
  - b) jeder Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, auch wenn mehrere Anträge sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; dies gilt nicht, wenn der Antrag in einer Berufungssache an das Landgericht als Berufungsgericht gestellt wird,
  - c) die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden.
8. Wird ein Rechtsstreit oder eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist der Sachverhalt in Spalte 6 zu vermerken.
9. In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.

Muster 21 a (§ 38 a Abs. 1)

Zivilprozessregister des Oberlandesgerichts Sch, SchH

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Jährlich fortlaufende Nummer d. Angelegenheit		Bemerkungen: Angabe des Jahres der Aktenweglegung
	Antrag- stellers	Antrags- gegners	Sch Schiedsrichterliche Verfahren	SchH Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen	
1	2		3		4
	a	b	a	b	
3.2	Sobezyk	Tzschirner	5		
4.2	Uhlig	Hahn		2	

1. Die fortlaufenden Nummern beginnen für jeden Registerbuchstaben mit 1.
2. Ist die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Beschluss, Zurücknahme usw.) oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 als erledigt, so ist das Datum in Spalte 1 rot zu unterstreichen. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht unter neuer Nummer einzutragen; unter dem rot unterstrichenen Datum in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist in der Spalte "Bemerkungen" das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
3. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.
4. Die (Neu)Eintragung unterbleibt
  - a) wenn ein Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt wird, nachdem die Akten weggelegt worden sind,
  - b) bei Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - c) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - d) bei Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
  - e) bei allen unter SchH-gehörigen Anträgen, wenn in der Streitsache bereits eine Eintragung unter Sch erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.

**Muster 22 (§ 13 a Abs. 1)**  
**Register für Familiensachen des Amtsgerichts F, FH**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des Antragsgegners (Beklagten, Betroffenen)	Jährlich fortlaufende Nummer der		Bemerkungen  Angabe des Jahres der Weglegung der Akten
	Name des Antragstellers (Klägers) - nur erforderlich bei Namensverschiedenheit -	Familiensachen  F	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens  FH	
1	2	a	3 b	4
3.1.94	Arnold Franz	1		
5.1.94	<u>Mai Matthias</u> Reuter Gerda	2		
9.1.94	Stankowski Martha		1	

1. Die fortlaufenden Nummern beginnen für jeden Registerbuchstaben mit 1.
2. <sup>1</sup>Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 623 ZPO (z.B. Versorgungsausgleich, Regelung der elterlichen Sorge) gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer einzutragen. <sup>2</sup>Die Neueintragung unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden. <sup>3</sup>Unbeschadet einer späteren Trennung durch das Gericht ist entsprechend dem für die Verbindung von Verfahren maßgebenden allgemeinen Grundsatz nach Satz 1 zu verfahren, wenn der Antragsteller mehrere nicht in Verfahrensverbund stehende Familiensachen durch Einreichung einer Antragschrift oder durch gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge verbunden hat (§ 260 ZPO).
3. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht unter neuer Nummer einzutragen; in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
4. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.
5. <sup>1</sup>Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen. <sup>2</sup>Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden in das Register nur eingetragen, wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist und auch nicht gleichzeitig anhängig wird. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen sind diese Verfahren lediglich in Unterheften zu den Verfahren über die Hauptsache zu führen; ist mit dem Arrestantrag auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Eintragung in das Vollstreckungsregister (Abteilung II).
6. Die (Neu)Eintragung unterbleibt
  - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) wenn ein Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt wird, nachdem die Akten weggelegt worden sind (vgl. Nr. 3),
- c) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,
- d) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
- e) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Fall der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
- f) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig
- g) bei Eingang einer Klage oder eines Antrages, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- h) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- i) bei allen unter FH einzutragenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- k) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.
7. <sup>1</sup>Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist in Spalte 1 der Tag des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, einzutragen. <sup>2</sup>Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorausgegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist in Spalte 1 der Tag der Eintragung in das F-Register anzugeben.





**Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen des Oberlandesgerichts U, UH, W, W XV**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Sitz	Akten- zeichen	Tag der Entscheidung	Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer				Tag der Abgabe an das Gericht der Vorin- stanz	Bemerkungen		
	Berufungsklägers Antragstellers Bezeichnung der Ange- legenheit	Berufungsbeklagten Antragsgegners				U Beru- fungen	UH Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	Beschwerden				W in Landwirt- schaftssachen	W in sonstigen Angelegenheiten
								W XV	W				
1	a	2 b	a	3 b	c	a	b 4	c	d	5	6		
5.1.	<u>Pohl</u>	Weder	LG Chemnitz	2 O 33/91	10.11.93	1							
9.1.	Wagner	<u>Albers</u>	LG Leipzig	2 O 4/92	5.12.93	2							
10.1.	Meier	Müller	LG Görlitz	3 O 29/92	3.12.93				3				
10.1.	Konkurs Weber		LG Bautzen	2 T 27/93	22.11.93				4	5.3.94			
10.1.	Aden	<u>Berger</u>	AG Marienberg	5 C 75/91	6.12.93	5							
16.1.	Richter	LRA Freiberg	AG Freiberg	XV 3/93	5.12.93			6					

- <sup>1</sup>In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. <sup>2</sup>Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
- <sup>1</sup>In Spalte 2 ist der Name des Klägers zu unterstreichen. <sup>2</sup>Die Bezeichnung der Angelegenheit kann eingetragen werden.
- Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind unter neuer Nummer einzutragen.
- <sup>1</sup>Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. <sup>2</sup>Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung (Zwischen-, Teil-, Endurteil, Beschluss) eingelegt sind, so ist dies in Spalte 6 zu vermerken.

- Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
  - bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden,
  - bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - bei allen unter UH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
  - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
- In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.

**Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des Antragsgegners (Beklagten)	Sitz  des Gerichts der ersten Instanz	Akten- zeichen	Tag der Ent- scheidung	Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer			Tag der Abgabe an das Gericht der ersten In- stanz	Bemerkungen
	Name des Antragstellers (Klägers) - nur erforderlich bei Na- mensverschiedenheit -				UF Berufungen und Beschwerden gegen Endent- scheidungen	UFH Antrag außerhalb eines bei dem Gericht anhängi- gen Verfahrens	WF Sonstige Beschwerden		
	1				2	a	3		
3.1.94	Schlesinger Eva	Stollberg	F 22/93	14.12.93	1				
4.1.94	<u>Bauer Martin</u> Reusch Ludmilla	Hohenstein- Ernstthal	1 F 74/93	16.12.93			1	10.3.94	

- <sup>1</sup>In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. <sup>2</sup>Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
- <sup>1</sup>In Spalte 4 a sind alle Berufungen sowie diejenigen Beschwerden einzutragen, die sich gegen Endentscheidungen über Familiensachen richten. <sup>2</sup>Die sonstigen Beschwerden sind in Spalte 4 c einzutragen.
- Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind unter neuer Nummer einzutragen.
- <sup>1</sup>Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
- Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
  - bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz (Instanz der weiteren Beschwerde) in die Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz) zurückverwiesen werden,
  - bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
  - bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
- In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.

**Register für gerichtliche Entscheidungen über  
Justizverwaltungsakte  
Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen  
nach dem Gesetz gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)  
(VA, VAs, Kart)**

fortl. Nr.	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name und Wohnort des Antragstellers	Bezeich- nung	Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Erledigt am	Bemerkungen Jahr der Weglegung	
			der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist					
1	2	3	a	4	b	c	5	6

1. <sup>1</sup>Obliegt die Registerführung für den Zivil- und den Strafsenat e i n e r Geschäftsstelle, so kann ein gemeinsames Register geführt werden. <sup>2</sup>Die Spalte 1 des gemeinsamen Registers ist nach VA- und VAs-Sachen zu untergliedern; die Nummern laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
2. <sup>1</sup>In das Register sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) einzutragen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. <sup>2</sup>Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu einzutragen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erwachsenen Vorgängen zu nehmen.
3. In Spalte 5 kann auf Anordnung des Behördenleiters auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

**Verfahren nach § 115 Abs. 2 Satz 2, 3 und § 116 GWB**

1. jährlich fortlaufende Nummer,
2. Verfahrensart,
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
4. Name und Wohnort der Antragstellenden,
5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist,  
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist,  
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist,
6. erledigt am,
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am,
8. Bemerkungen/Jahr der Weglegung.

**Erläuterungen:**

In Feld 8 kann auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

**Muster 29 (§ 13 Abs. 6, § 13 a Abs. 4, § 38 Abs. 6, § 38 a Abs. 4, § 39 a Abs. 4)**

**Verhandlungskalender für Zivil- und Familiensachen**

Terminstag: 16.9.

Terminsstunde	Name des		Aktenzeichen	Bemerkungen	
	(Berufungs-) Klägers	(Berufungs-) Beklagten		neuer Termin	Urteil zur Geschäftsstelle
	Antragstellers (Beschwerdeführers)	Antragsgegners (Beschwerdegegners)			
und des Prozessbevollmächtigten					
1	a	2 b	3	a	4 b
9	Donner	Wind (RA Maier)	5 C 40/93	1.10.	
9	Arndt	Beier (RA Buchner)	5 C 76/93		24.9.
10	Fricke (RA Stieber)	Hartmann	5 C 48/93		
9	Hein (RA Mann)	Berger (RA Kramer)	5 O 23/93		
10	Walter (RA Lober)	Nickel (RA Heinrich)	4 S 19/93 2 C 74/91 AG Riesa	2.11.	

- <sup>1</sup>Die Spalten 1 bis 3 sind sogleich nach Terminsbestimmung auszufüllen; werden die Namen der Prozessbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen. <sup>2</sup>Der Behördenleiter kann anordnen, dass die Angabe der Prozessbevollmächtigten in Spalte 2 unterbleibt.
- In Spalte 4 a kann der neue Termin eingetragen werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.
- In Spalte 4 b ist der Tag zu vermerken, an dem eine streitige, mit Tatbestand und Entscheidungsgründen sowie den erforderlichen Unterschriften der Richter versehene Entscheidung zur Geschäftsstelle gelangt.

## Muster 32 (§ 47 Abs. 1)

### Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js

Fortlaufende Nummer	Geschäftsstellenabteilung (Dezernat), Abgabe Jahr der Weglegung	Familiename, Vorname, Geburtstag Straftat - Ordnungswidrigkeit
1	2	3
16.6.93 394	7 1994	Dobermann Andreas, 20.3.47 Körperverletzung
395	6, StA Chemnitz 550 Js 684/93	Dr. Gerhard Karl, 23.8.57 § 3 StVO
396	8	Nitsch Frank, 31.3.34 Betrug

1. Alle Verfahren sind innerhalb eines Jahres fortlaufend oder in festgelegten Nummernblöcken zu nummerieren.
2. <sup>1</sup>Die Eintragungen sind zeitlich zu gliedern. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist zu Beginn eines jeden Arbeitstages das Datum in Spalte 1 voranzustellen. <sup>3</sup>Erst dann ist mit den Eintragungen zu beginnen.
3. In Spalte 2 ist
  - a) die für die Aktenführung jeweils zuständige Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder das jeweils zuständige Dezernat,
  - b) die Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft,
  - c) die Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft und deren Aktenzeichen,
  - d) die Abgabe an ein Gericht außerhalb des Geschäftsbereichs der Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen der
  - e) die Verbindung von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Gericht sowie das Aktenzeichen, unter dem das Verfahren nunmehr geführt wird,
  - f) bei Eintragung abgetrennter Verfahren die bisherige Geschäftsnummer zu vermerken.
4. <sup>1</sup>Sind mehrere Beschuldigte (Betroffene) vorhanden, so ist in Spalte 3 für jeden eine neue Zeile vorzusehen. <sup>2</sup>Die einzelnen Beschuldigten (Betroffenen) sind durch kleine Buchstaben zu unterscheiden. <sup>3</sup>Der Name des Beschuldigten (Betroffenen), nach dem das Verfahren benannt ist, ist zu unterstreichen. Für die Bezeichnung der Straftat (Ordnungswidrigkeit) können Abkürzungen verwendet oder der Paragraph, dessen Norm verletzt ist, angeführt werden.
5. Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden (Nr. 19 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einer der Geschäftsnummern der bisherigen Verfahren fortgesetzt; die übrigen Verfahren werden abgetragen.
6. Eingestellte oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden bei Wiederaufnahme unter ihrer bisherigen Geschäftsnummer, soweit vorhanden, weitergeführt.
7. § 2 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
8. <sup>1</sup>Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so wird die Sache neu eingetragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 4 Satz 3 OWiG) das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.

**Muster 32 a (§ 48 Abs. 1)****Register für erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht OJs**

fortlaufende Nummer	Geschäftszeichen einer anderen Behörde, einer anderen Geschäftsstellenabteilung, bisheriges Geschäftszeichen	Familienname, Vorname, Geburtstag d. Beschuldigten oder Betroffenen Straftat/Ordnungswidrigkeit	Bemerkungen Js-Aktenzeichen der übernehmenden Geschäftsstellenabteilung oder des übernehmenden Gerichts VRs-, VRJs-Aktenzeichen Jahr der Weglegung
1	2	3	4
1992 <u>1. 2</u> 221	G 108 Pol. Sol.	Müller, Fritz 12.2.45 Diebstahl	
222			
223 <u>2. 2</u>			

**A. Allgemeines**

- Das Register wird jeweils für ein Geschäftsjahr geführt.
- Bei der erstmaligen Anlegung des Registers sind in einem Abschnitt A die noch nicht erledigten Verfahren unter der bisherigen Nummer und dem Vermerk der Jahreszahl der ersten Registrierung in das Register zu übernehmen. Die im laufenden Geschäftsjahr neu eingegangenen Verfahren sind unter einem Abschnitt B einzutragen.
- Bei der Anlegung des Registers für ein neues Geschäftsjahr sind in einem Abschnitt A die Verfahren, die noch nicht erledigt, aber schon seit mehr als 4 Jahren anhängig sind, unter der bisherigen Nummer und dem Vermerk der Jahreszahl der ersten Registrierung in das neue Register zu übernehmen. Für das OJs-Register gilt das Verfahren als erledigt, wenn in Spalte 4 auf das VRs- bzw. VRJs-Register verwiesen ist.
- Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so wird die Sache neu eingetragen. Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 4 Satz 3 OWiG) das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.
- Werden mehrere Ermittlungsverfahren miteinander verbunden (Nr. 19 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einer der Geschäftsnummern der bisherigen Verfahren fortgeführt, die übrigen Verfahren werden ausgetragen.
- Eingestellte Verfahren sind bei ihrer Wiederaufnahme nicht neu in das Register einzutragen.

**B. Zu den einzelnen Spalten**Zu Spalte 1

Den täglichen Eintragungen in Spalte 1 ist jeweils das Datum voranzustellen. Hinter der lfd. Nummer ist "B" zu vermerken, wenn es sich um ein Bußgeldverfahren handelt, es sei denn, dass die statistische Erfassung der Bußgeldverfahren in anderer Weise sichergestellt ist (z.B. durch ein Teil-Js-Register für Bußgeldverfahren).

Zu Spalte 2

- Es kommen Geschäftszeichen
  - der Polizei
  - von Behörden
  - der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, usw.  
in Frage, deren Bezeichnung abgekürzt anzugeben ist. Der Behördenleiter kann anordnen, dass von bestimmten Eintragungen abgesehen werden kann.
- Wurde die Sache von einem anderen Dezernat abgegeben oder handelt es sich um ein abgetrenntes Verfahren, so ist die bisherige Geschäftsnummer in Spalte 2 anzugeben.

Zu Spalte 3

- Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist für jeden eine neue Zeile vorzusehen. Die einzelnen Beschuldigten oder Betroffenen sind durch kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Der Name des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zu unterstreichen.
- Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwendet oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angeführt werden. Im Falle der Ordnungswidrigkeit genügt die Bezeichnung "OWi".

**Muster 33 (§ 47 Abs. 1, 3)**

**Register für Ermittlungssachen gegen Unbekannt UJs**

Fortlaufende Nummer	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO Jahr der Weglegung	Familiennamen, Vorname, Wohnort der Verletzten, Anzeigenden Straftat
1	2	3
1993		
25	1993	Unheil Chris, Eilenburg Körperverletzung

1. Die Nummern 1 und 2 zu Muster 32 sind entsprechend anzuwenden.
2. In Spalte 2 ist die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO durch Angabe des Weglegungsjahres oder des Datums der Erledigung sowie die sonstige Art der Erledigung oder Weiterbehandlung (z. B. Übernahme in das Js-Register nach § 47 Abs. 3 Satz 3 unter Anführung des neuen Js-Aktenzeichens) zu vermerken.
3. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, bezeichnet werden.



**Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name, Wohnort des Privatklägers Beschuldigten Betroffenen	Privatklage Bs	Jährlich fortlaufende Nummer der				Bemerkungen Jahr der Aktenweg- legung
			Erzwingungshaft- anträge	Anträge auf ge- richtliche Ent- scheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG	sonstige Rechts- behelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbe- hörden (§ 62 Abs 1 S. 1 OWiG)	sonstige An- träge und Entschei- dungen nach dem OWiG	
1	2	3	4a	4b	4c	4d	5

1. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist für jeden eine neue Zeile vorzusehen. Die einzelnen Beschuldigten oder Betroffenen sind durch kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Der Name des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zu unterstreichen. Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken und die Sache als erledigt auszutragen.
2. Die Zählung in den Spalten 3 und 4 beginnt jeweils mit Nr. 1. Die Nummern in den Unterspalten der Spalte 4 laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. Eine Neueintragung hat zu erfolgen, wenn eine zurückgewiesene Privatklage von neuem angebracht wird.
4. In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatklegesachen oder einer Erzwingungshaft ist in Spalte 5 des VRs-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder in Jugendsachen des VRJs-Aktenzeichen zu vermerken.
5. Wird in nur einem Antragsschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist gleichwohl von mehreren selbständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer einzutragen sind.

**Muster 34 a (§ 18 Abs. 7)**

Amtsgericht .....

Kennzahl der Erhebungseinheit .....

**Z ä h l b l a t t**  
**für**  
**Anträge auf Erlass von Strafbefehlen**  
**im Monat ...../1998**


Für Js-Nummern des laufenden Jahres entfällt die Beifügung der Jahreszahl.

**Muster 35 (§ 18 Abs. 2)**

**Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name und Wohnort des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten	Es handelt sich um		Bemerkungen, Verbleib d. Akten, ggf. Jahr der Aktenweglegung
		richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	sonstige richterliche Maßnahmen	
1	2	a	3 b	4

1. <sup>1</sup>Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind sie unter derselben Nummer der Spalte 3 in Spalte 2 unter Voranstellung kleiner Buchstaben (a, b, c, usw.) aufzuführen. <sup>2</sup>Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind.
  
2. Die Nummern in den Unterspalten der Spalte 3 laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
  
3. <sup>1</sup>Eine Angelegenheit ist stets dann neu einzutragen, wenn sich das Gericht nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. <sup>2</sup>Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neueintragung. <sup>3</sup>Maßnahmen im Rahmen der Briefzensur und der Besuchserlaubnis dürfen nicht zusätzlich zur richterlichen Haftentscheidung eingetragen werden. <sup>4</sup>Werden nach Satz 1 in einer Haftsache mehrere Eintragungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neueintragung in Spalte 3 a ist dieses Aktenzeichen in Spalte 4 zu vermerken.
  
4. Werden in einem Antrag mehrere richterliche Anordnungen oder Entscheidungen begehrt, so ist die Sache nur einmal einzutragen; hierbei hat die Unterspalte 3 a Rang vor der Unterspalte 3 b.
  
5. Entscheidungen aufgrund des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) sind in Spalte 4 mit den Buchstaben "AusI" zu kennzeichnen.
  
6. In Spalte 4 sind sogleich bei Eingang die ersuchende Behörde und deren Aktenzeichen einzutragen und der Verbleib der Akten anderer Behörden zu vermerken.

**Register für dem Wohnsitzgericht übertragene Verfahren der Überwachung  
der Bewährung und der Führungsaufsicht - BewÜberwR -**

Jährl. fortl. Nr.	Name des Verurteil- ten	Abgebendes Gericht	Registerführende Staatsanwaltschaft Aktenzeichen	Erledigt durch		Bemerkungen
				Abgabe an ein ande- res Gericht	Rückgabe nach Be- endigung der Über- wachung	
1	2	3	4	a	5 am	6 b
1	Dietrich Ronny	AG Borna	4 Ds 19 Js 267/96	6.7.97 AG Hainichen		
2	Hänel Jens	LG Leipzig	2 Ks 6 Js 328/95		10.2.98	
3	Liebscher Martin	AG Grimma	1 Ks 10 Js 79/94 StA Leipzig		20.12.97	
4 FA	Hammer Heiko	LG Zwickau	2 Ks 21 Js 116/96			

1. In Spalte 3 ist das Gericht zu vermerken, bei dem das Strafverfahren (Jugendgerichtsverfahren) in erster Instanz anhängig war.
2. In Spalte 4 ist die Staatsanwaltschaft zu vermerken, wenn sie an einem anderen Ort als das in Spalte 3 bezeichnete Gericht ihren Sitz hat.
3. In den Fällen der Führungsaufsicht sind der laufenden Nummer in Spalte 1 die Buchstaben "FA" hinzuzufügen.

**Muster 38 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a)**

**Register für Berufungen in Privatklassensachen des Landgerichts Ps**

Jährlich fortlaufende Nummer	Sitz	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Name des		Tag der Abgabe der Akten	Bemerkungen
	des Amtsgerichts			Privat-Klägers	Angeklagten		
1	a	2 b	c	a	3 b	4	5
27	Plauen	2 Bs 14/92	5.10.	Schwarz	Weiß	15.12.	

<sup>1</sup>Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so gehört die Sache nicht in das vorliegende, sondern in das von der Staatsanwaltschaft geführte Js-Register. <sup>2</sup>Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach Einlegung der Berufung ist in Spalte 5 zu vermerken.

**Muster 39 (§ 48 Abs. 2)**

**Register für Revisionen in Strafsachen Ss  
Rechtsbeschwerden Bußgeldsachen**

Järl. fortl. Num- mer	Sitz	Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Name, Wohnort oder Aufenthaltort des Angeklagten/Betroffenen	Bemerkungen
	des Landgerichts/Amtsgerichts				
1	2 a	2 b	2 c	3	4
1	Dresden Dippoldiswalde	5 Js 103/94 4 Ns/3 Ds	1.8.1991	Piller, Kreischa	
2 B	Meißen	6 Js 29/91 - 3 OWi -	10.7.1991	Heim, Coswig	
3	Löbau	2 Js 255/91 - 3 OWi -	15.7.1991	Müller, Löbau	

1. Die Spalten 1 bis 3 werden ausgefüllt, sobald die Akten dem Gericht vorgelegt werden.
2. Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einem sonstigen Beteiligten Revision eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal eingetragen.
3. In Spalte 2 ist stets das vollständige Aktenzeichen einschließlich der Unterscheidungsmerkmale für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungsverfahren sowie der Sitz des Amtsgerichts anzugeben, wenn die Revision sich gegen ein Berufungsurteil der Strafkammer richtet.
4. Wird nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht das dann ergehende Urteil erneut angefochten, so ist die Sache neu einzutragen.
5. Bei Rechtsbeschwerden wird der lfd. Nummer in Spalte 1 der Buchstabe "B" angefügt, wenn die Rechtsbeschwerde nicht der Zulassung bedurfte.
6. Bei Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird der lfd. Nummer in Spalte 1 der Buchstabe "Z" angefügt; im Falle der Zulassung ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde selbst nicht neu einzutragen.

Muster 40 (§ 48 Abs. 6)

Beschwerdeliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Zs

Jährl. fortl. Nr.	Tag des Eingangs der Beschwerde		Staatsan- walt- schaft, deren Ent- scheidung ange- fochten ist	Bezeichnung der Angelegen- heit	Name des Beschwerde- führers	Akten		Beschwerde erledigt		Be- mer- kun- gen		
						ange- fordert am	einge- gangen am	durch Entschei- dung am	auf andere Art am			
a	1	b	2	3	4	a	5	b	a	6	b	7
3	2.1.	Görlitz	./ Kluge 3 Js 1567/92	Meissner	2.1.	20.1.	26.1.					
4	2.1.	Chemnitz	./ Kleber 7 Js 738/92	Fiedler, Jürgen	2.1.	21.1.	25.1.					

Mehrere, denselben Gegenstand betreffende Beschwerden in derselben Angelegenheit sind nur einmal einzutragen.

Muster 41 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)

Beschwerderegister für Strafsachen des Landgerichts Qs  
Bußgeldsache Oberlandesgerichts Ws

Järl. fortl. Nr.	Tag des Eingangs der Beschwerde	Sitz	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Bezeichnung der Angelegenheit	Tag der Erledigung	Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)		
		des Gerichts der Vorinstanz							
a	1	b	a	2	b	c	3	4	5
49	16.2.	LG Chemnitz	7 Ls 8 Js 15/93	9.2.	./.. Pietzsch	2.8.			
56	17.2.	AG Annaberg	OWi 7 Js 97/93	11.2.	./.. Müller	22.8.			

1. In Spalte 2 b ist stets das vollständige Aktenzeichen - ggf. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale - anzugeben.
2. Nur für das Oberlandesgericht:
  - a) <sup>1</sup>Wird gleichzeitig mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren gestellt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits anhängig ist oder bei Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist.
  - b) In Spalte 5 ist der Inhalt der Entscheidung anzugeben, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§ 172 StPO) oder eine Verhaftung betrifft.





**Kalender für Hauptverhandlungen  
in Strafsachen und Bußgeldsachen**

Terminstag:

Termin- stunde	Name des Angeklagten, Betroffenen	Straftat Ordnungs- widrigkeit	Aktenzeichen	Bemerkungen
1	2	3	4	5

In Spalte 5 ist der Tag anzugeben, an dem das mit Gründen versehene, von dem (den) Richter(n) unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird.

## Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK

§§ 462 a, 463 StPO	Verfahren nach		Besetzung der Kammer	Tag des Eingangs	Name, Vorname und Geburts- datum des Verurteilten	Bezeichnung der Sache		Anstalt	Tag der Erledigung	Bemerkungen Abgabe der Akten bzw. Jahr der Wegle- gung
	§§ 109, 138 StVollzG	§§ 50, 58 Abs. 3, 71 Abs. 4 IRG				Gegenstand des Verfah- rens	Sitz und Aktenzeichen der Staats- anwaltschaft			
1 a	1 b	1 c	2	3	4 a	4 b	4 c	4 d	5	6
	1			15.3.1998	Meier, Gerd 14.11.1962	Hafturlaub	-	Waldheim	10.4.1998	
2			K	22.4.1998	Kurz, Petra 1.10.1966	2/3-Entschei- dung	Leipzig 5 Js 687/95	Stollberg	25.8.1998	

## Erläuterungen:

- Die Nummern der Unterspalten 1 a bis 1 c laufen gemeinschaftlich (Springnummern); dies gilt auch bzgl. eines Verurteilten, wenn verschiedene Gegenstände betroffen sind; sie sind rot zu unterstreichen, wenn Verfahren ohne sachliche Verfügung zuständigkeitshalber an ein anderes Gericht oder an eine andere Strafvollstreckungskammer abgegeben werden. Die so gekennzeichneten Nummern sind bei der Feststellung der Geschäftsergebnisse nicht zu berücksichtigen.
- Jede nach § 78 a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit wird gesondert in das Register eingetragen. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden. Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine bereits eingetragene und noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung beziehen, werden nicht registriert; sie sind zu den vorhandenen Vorgängen zu nehmen. Die von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur nachträglichen Entscheidung über den Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit werden nicht neu eingetragen, ebenfalls unterbleibt eine Neueintragung, wenn gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Beschwerde eingelegt wird.
- Werden nach Nr. 2 in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung weiterzuführen; bei der Neueintragung in Spalte 1 a, 1 b oder 1 c ist dieses Aktenzeichen in Spalte 6 zu vermerken.
- In Spalte 2 ist der Buchstabe "K" einzutragen, wenn die Kammer in der Besetzung mit drei Richtern entschieden hat.
- Befindet sich der Verurteilte nicht in Haft, so ist dies in Spalte 4 d durch einen Strich (-) zu kennzeichnen. Im Übrigen braucht Spalte 4 d nicht ausgefüllt zu werden, wenn sich im Bereich der Strafvollstreckungskammer nur eine Anstalt befindet.

## Register für Zivilsachen Hs

Jährlich fortl. Nummer	Aktenzeichen und Gericht	Name und Wohnort oder Aufenthaltsort des		Gegenstand	Bemer- kung
		Klägers oder Antragstellers	Beklagten oder Antragsgegners		
1	2	a	3	4	5
1	3 F 314/90 AG Auerbach	Adams Henriette	Adams Dieter, Netzschkau	Ehesache	
2	4 II 14/90 AG Aue	Staatsanwalt- schaft	Berg Arthur, Schönheide	Todeserklärungs- sache	

**Muster 49 (§ 46 Abs. 3)**

**Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen nach den §§ 10, 11 StrEG - Rs**

Jährl. fortl. Nr.	Aktenzeichen	Name, Wohnort oder Aufenthaltort des		Gegen- stand	Bei Berufungs- sachen Akten- zeichen und Tag des Eingangs und der Abgabe der Akten erster In- stanz, bei StrEG- Sachen Tag der Erledigung	Bemer- kungen	
		Klägers (Antragstellers)	Beklagten				
1	2	a	3	b	4	5	6
1	UF 27/91	Kaltschyk Hanne, Oelsnitz	<u>Kaltschyk</u> Lutz, Oelsnitz	Ehenich- tigkeit	3 Hs 19/91 9.1.92 - 7.5.92		
2	3 Ks 25 Js 3879/90	Kahra Otto, Adorf		StrEG	17.6.92		
3	17 Js 8764/90	Simon Waltraud, Neundorf		StrEG	24.5.92	Klage erhoben am 16.6.92	

1. In Zivilsachen ist der Name des Berufungsklägers zu unterstreichen.

2. In StrEG-Sachen ist in Spalte 6 die Klageerhebung zu vermerken.

Muster 50 (§ 48 Abs. 7)

**Register für Auslieferungssachen und sonstige Angelegenheiten  
nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen - Ausl**

Jährlich fort- laufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familiennamen, Vorname Staatsangehörigkeit des Verfolgten (Betroffenen)	a) Ersuchende Stelle b) Ersuchender ausländischer Staat c) Ersuchter ausländischer Staat	Inhalt des Er- suchens	Beendigung der Sache mit oder ohne ge- richtliche Entscheidung, und zwar		Bemerkungen  Jahr der Aktenweglegung	
					durch Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens	auf andere Weise		
1	2	3	4	5	a	6	b	7
1995 1	13.8.	Schönberger Franz	a) Bundesminister für Justiz, Wien b) Österreich	A	Bew.			1995
2	16.8.	Dupont François franz.	a) Staatsanwaltschaft Paris	S	Abl.			Durchbeförderung eines Zeugen (§ 64 IRG) 1995
3	19.8.	van Hendrik Wilm niederl.	a) AG Zittau c) Niederlande	E		Ersuchen zurückgenommen		Überstellung eines Zeugen (§ 70 IRG) 1995

1. Mehrere Verfolgte (Betroffene) in der Sache werden unter derselben Nummer aufgeführt und durch kleine Buchstaben unterschieden; der Name des Verfolgten (Betroffenen), nach dem die Sache benannt ist, ist zu unterstreichen.
2. <sup>1</sup>In Spalte 4 ist unter a) die Behörde anzugeben, von der das Ersuchen ausgeht, nicht eine etwa eingeschaltete Übermittlungsbehörde; unter b) ist der ersuchende, unter c) ist der ersuchte Staat zu vermerken. <sup>2</sup>Ist das Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung eines und desselben Verfolgten von mehreren ausländischen Staaten gestellt worden, so ist der ausländische Staat, an den die Auslieferung oder Durchlieferung bewilligt ist, zu unterstreichen.
3. In Spalte 5 ist der Buchstabe
  - A bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071),
  - D bei Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. Teil des IRG,
  - S bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG,
  - E bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRGzu vermerken.
4. In Spalte 6 b ist die Art der Erledigung kurz zu erläutern.
5. Der Behördenleiter kann anordnen, dass in das Register auch die ausgehenden Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen eingetragen werden; diese Ersuchen sind besonders zu kennzeichnen und dürfen in der Monatsübersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht als (ausländische) Aus- und Durchlieferungssachen gezählt werden.

**Register für Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Ehrengerichtsverfahren sowie in Disziplinarsachen gegen Notare**

Jährlich fortlaufende Nummer für DV   NV   EV   PatEV   StV Sachen					Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Erledigung des Vorverfahrens		Aktenzeichen der Hauptakten	Handakten angelegt am	Bemerkungen		
a	b	1	c	d	e	2	3	4	durch Einstellung des Verfahrens am a	5	durch Einleitung des gerichtlichen Verfahrens am b	6	7	8

- Die Nummer in Spalte 1 beginnt in jeder Unterspalte mit 1. Es werden bezeichnet
  - a) die Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte mit .....
  - b) die Disziplinarverfahren gegen Notare mit .....
  - c) die ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte mit .....
  - d) die ehrengerichtlichen Verfahren gegen Patentanwälte mit .....
  - e) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte mit .....
- In das Register sind auch solche Vorgänge einzutragen, die Anlass zur Prüfung der Frage geben, ob ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.
- Im Register der Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte errichtet ist, sind auch die in zweiter Instanz anhängig werdenden Verfahren nachzuweisen, in denen in erster Instanz eine andere Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat.
- Ist in einer StV-Sache der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.
- Anträge auf Ergänzung eines bereits vorliegenden Antrags auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen weiterer Berufspflichtverletzungen und Wiederaufnahmeanträge sind neu einzutragen.



**Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Ehrengerichts- und in Notarsachen**

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Das Verfahren ist beendet				Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung	Bemerkungen	
				in erster Instanz		in der Berufungsinstanz am	in der Revisionsinstanz am			
				durch Entscheidung am	auf andere Art am					
1	2	3	4	a	b	5	c	d	6	7

**A. Allgemeine Erläuterungen**

1. <sup>1</sup>Die Register und die Akten werden bezeichnet
  - a) bei Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter mit ..... DG,
  - b) bei Verfahren vor dem Senat für Notarsachen mit ..... DSNot,
  - c) bei Verfahren vor dem Berufsgericht für die Heilberufe gegen Ärzte mit..... BG-Ä,  
gegen Zahnärzte mit ..... BG-Z,  
gegen Tierärzte mit ..... BG-T,  
gegen Apotheker mit ..... BG-Ap,
  - d) bei Verfahren vor der Kammer für Patentanwaltssachen mit... PatL,
  - e) bei Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten mit ..... StL.<sup>2</sup>Soweit ein Register für mehrere Berufsgruppen benutzt wird, ist Spalte 1 entsprechend aufzuteilen (vgl. Spalte 1 des Musters 51).
2. <sup>1</sup>Wiederaufnahmeanträge werden in das Register neu eingetragen.<sup>2</sup>In Spalte 7 ist auf die alte und die neue Eintragung gegenseitig zu verweisen.
3. Bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sind in Spalte 4 die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, deren Aktenzeichen und der Tag der Entscheidung anzugeben (vgl. Spalte 2 a bis c des Musters 52 a).
4. Spalte 6 ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

**B. Erläuterungen zum DG-Register**

1. <sup>1</sup>Die Vorgänge über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und alle anderen Vorgänge wegen desselben Dienstvergehens (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen, Einstellung des Verfahrens, Verfahren nach Einreichung der Anschuldigungsschrift) sind unter derselben Registernummer und in demselben Akt zu führen. <sup>2</sup>In gleicher Weise sind die Vorgänge über Entscheidungen, die der Einleitung des Versetzungs- oder des Prüfungsverfahrens vorausgehen (vorläufige Untersagung der Amtsführung, Einbehaltung von Bezügen), und die späteren Vorgänge über das Versetzungs- und Prüfungsverfahren zu behandeln.
2. In Spalte 4 ist die Art des Verfahrens zu Kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren", "Versetzungsverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z. B. "Rücknahme der Ernennung", "Anfechtung einer Abordnung".

**C. Erläuterung zum DSNot-Register**

In Spalte 4 ist anzugeben, ob es sich bei der Angelegenheit um ein Disziplinarverfahren oder um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung handelt.

**D. Erläuterung zum StL-Register**

Ist der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.

**Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Ehrengerichtssachen**

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Bezeichnung der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Jährlich fortlaufende Nummer			Erledigung des Verfahrens		Nur zu der Spalte 5 c: Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung	Bemerkungen			
						der Berufungen	der Beschwerden	der Anträge auf gerichtliche Entscheidung	durch Entscheidung am	auf andere Art am					
1	a	2	b	c	3	4	a	5	b	c	a	6	b	7	8

**A. Allgemeine Erläuterungen**

1. Die Register und die Akten werden bezeichnet
  - a) bei Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter mit .....
  - b) bei Verfahren vor dem Landberufsgericht für die Heilberufe gegen Ärzte mit .....
  - gegen Zahnärzte mit .....
  - gegen Tierärzte mit .....
  - gegen Apotheker mit .....
  - c) bei Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof .....
  - d) bei Verfahren vor dem Senat für Patentanwaltssachen mit .....
  - e) bei Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen mit .....
2. Für mehrere Berufsgruppen kann ein gemeinsames Register geführt werden.
3. <sup>1</sup>Die Nummern in den Spalten 5 a, 5 b und 5 c laufen für die drei Spalten gemeinsam. <sup>2</sup>Soweit das Register nach Nr. 2 für mehrere Berufsgruppen gemeinsam geführt wird, ist der Nummer das in Nr. 1 bestimmte Registerzeichen hinzuzusetzen.

4. Spalte 7 ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

**B. Erläuterungen zum DGH-Register**

DGH,  
 LBG-Ä,  
 LBG-Z,  
 LBG-T,  
 LBG-Ap,  
 EGH,  
 PatO,  
 StO.

In Spalte 4 ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z. B. "Rücknahme der Ernennung", "Entlassung", "Anfechtung einer Abordnung".

**C. Erläuterung zum StO-Register**

Ist der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.

Geschäfts-Nr. ....

HAFTMERKZETTEL

Für den Beschuldigten

Verteidiger: ..... Vollmacht/Bestellung Bl.

nach § 114 b StPO zu benachrichtigende Person siehe Bl.

**A. Haftbefehl**

erlassen/

**Unterbringung**

angeordnet	am .....	Bl. ....
außer Vollzug gesetzt	am .....	Bl. ....
wieder in Vollzug gesetzt	am .....	Bl. ....
aufgehoben	am .....	Bl. ....

Benachrichtigung  
der Angehörigen  
oder der Vertrauensperson gemäß  
§ 114 b StPO

**B. Gewahrsam**

vorläufig festgenommen	am .....	Bl. ....
in U-Haft genommen/ untergebracht	am .....	Bl. ....
entlassen	am .....	Bl. ....
wieder in U-Haft genommen	am .....	Bl. ....
entlassen	am .....	Bl. ....
Anstalt		
in .....	Aufnahmemitteilung	Bl. ....
in .....	Aufnahmemitteilung	Bl. ....
in .....	Aufnahmemitteilung	Bl. ....
U-Haft durch Strafvollzug		
unterbrochen vom .....	bis .....	
	vom .....	bis .....

Bl. ....  
Bl. ....  
Bl. ....

**C. Haft-/Unterbringungskontrolle**

Fortdauer der U-Haft/einstweilige Unterbringung angeordnet  
(Beschwerdeentscheidung ergangen)

am .....	Bl. ....
am .....	Bl. ....
am .....	Bl. ....
am .....	Bl. ....
am .....	Bl. ....
am .....	Bl. ....

Bl. ....  
Bl. ....  
Bl. ....  
Bl. ....  
Bl. ....  
Bl. ....

Nach Aufhebung des Haftbefehls (der Unterbringung) und nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ist das Blatt zu durchkreuzen.

Amtsgericht  
Landgericht  
Staatsanwaltschaft

**HAFTLISTE**  
für das  
Geschäftsjahr 19....

.....

Fortlaufende Nummer	Aktenzeichen a) der Staatsanwaltschaft b) des Gerichts	Familien- und Vorname des Verhafteten (einstweilen Untergebrachten)	a) Haft-(Unterbringungs-)befehl erlassen am ..... b) Bezeichnung des Gerichts	a) Haft-(Unterbringungs-)befehl vollzogen am ..... b) Haft-(Verwahrungs-)ort	Verteidiger	3 Monate in Haft (voraussichtlicher Ablauf der Frist des § 117 Abs. 5 StPO) am .....	6 Monate in Haft (voraussichtlicher Ablauf der Frist des § 121 Abs. 1 StPO) am .....	Weitere 3 Monate Haft (voraussichtlicher Ablauf der Frist des § 122 Abs. 4 StPO) am .....	Haft unterbrochen (Fristenlauf ruhte) von ..... bis .....	Entlassen am .....	a) Öffentliche Klage erhoben am ..... b) Bezeichnung des Gerichts	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

- In Spalte 2 sind, soweit erforderlich, die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts einzutragen.
- In Spalte 3 ist, soweit erforderlich, auch die Bezeichnung der strafbaren Handlung einzutragen.
- Der Erlass eines Unterbringungsbefehls nach § 126 a StPO ist in Spalte 4 durch den Vermerk "U" zu kennzeichnen.
- Der Angabe des Gerichts, das den Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen hat (Spalte 4), bedarf es nicht, wenn es an dem Ort seinen Sitz hat, an dem die Haftliste geführt wird.
- <sup>1</sup>In Spalte 5 ist der Zeitpunkt einzutragen, zu dem der Haft-(Unterbringungs-)befehl in Vollzug gesetzt wurde. <sup>2</sup>Bei Festnahme im Ausland beginnt die Untersuchungshaft mit der Übergabe an eine deutsche Behörde. <sup>3</sup>Der Angabe des Haft-(Unterbringungs-)ortes bedarf es nicht, wenn er der Dienstsitz der die Haftliste führenden Behörde ist. <sup>4</sup>Ändert sich im Laufe des Verfahrens der Haft-(Unterbringungs-)ort, so ist die Änderung in Spalte 5 zu vermerken.
- <sup>1</sup>Spalte 11 ist auch auszufüllen, wenn ein Haftbefehl gemäß § 116 StPO außer Vollzug gesetzt wird. <sup>2</sup>Wird der Verhaftete (einstweilen Untergebrachte) aus der Haft (Unterbringung) entlassen, die Haftkontrolle von einer anderen Behörde übernommen, oder endet die Haftkontrolle auf andere Weise, so ist die Eintragung rot zu durchstreichen. <sup>3</sup>Die übernehmende Behörde ist in Spalte 13 unter Angabe des neuen Aktenzeichens zu vermerken. <sup>4</sup>Wird ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl erneut vollzogen, so ist das Verfahren in der Haftliste neu einzutragen. <sup>5</sup>Frühere, in gleicher Sache erlittene Haftzeiten werden bei der Berechnung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO (Spalte 8) angerechnet.
- Spalte 12 ist nur von der Staatsanwaltschaft auszufüllen.
- Ist ein Beschuldigter zum Zweck der Strafverfolgung aus dem Ausland ausgeliefert worden, so ist im Hinblick auf den Spezialitätsgrundsatz in der bei Gericht geführten Haftliste in Spalte 13 der Vermerk "Auslieferungssache" in roter Schrift einzutragen.

Liste der Überführungsstücke

Jährl. fortl. Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung der Strafsache (Bußgeldsache)	Aktenzeichen	Gegenstand	Empfangs- bekenntnis oder Nach- weis über den Verbleib	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	1993 2.1.	Fricke	2 Ds 16 Js 287/93	1 Pistole mit Rahmen und 6 Patronen	Maik Glatzke	

**Muster 54 a (§ 9 Abs. 5)**

\_\_\_\_\_  
(Geschäftsnummer)

**Verzeichnis der Überführungsstücke**

Nr. der Liste (§ 9 Abs. 1 AktO)	Gegenstand		Hinweise auf		
	Bezeichnung	Bl. d. Akten	a) Sicher- stellung b) Beschlag- nahme c) Unter- stellung Bl. d. Akten	a) Eigentümer b) sonst. Berechtigte c) letzten Gewahrsams- Inhaber Bl. d. Akten	Her- aus- gabe  Bl. d. Ak- ten
1	2	3	4	5	6

**Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen VRJs**

Jährl. fortl. Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung und Aktenzeichen des erkennenden Gerichts	Name des Verurteilten	Tag der Entscheidung	Inhalt	Es handelt sich um		Tag der Weiter- Oder Rückgabe der Akten	Bemerkungen  (z. B. Abgabe an andere Voll- streckungsleiter, Erlass der Jugend- strafe nach Ablauf einer Bewährungs- frist, Gnadenerweis, Anmestie)
						die Vollstreckung von Jugendstrafe, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftan- ordnungen, Erziehungs- maßregeln, Zuchtmittel (mit Ausnahme von Jugendarrest), Maßregeln der Besserung und Sicherung	die Tätigkeit des Jugendrichters als Vollzugsleiter gemäß § 85 Abs. 1 JGG (Jugendarrest)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1. Jeder Verurteilte ist gesondert einzutragen.
2. In den Spalten 7 und 8 sind die Verfahren nach der Art der zu vollstreckenden Strafe oder Maßnahme - jeweils beginnend mit 1 - fortlaufend zu nummerieren. Hierdurch wird die Zählung der unterschiedlichen Vollstreckungsverfahren für die StP/OWi-Statistik erleichtert.
3. Sind gegen denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, die zu mehreren Eintragungen in Spalte 7 und 8 führen könnten, so ist die Sache nur einmal einzutragen, wobei die Spalte 8 Rang vor der Spalte 7 hat.